

Amtliche Bekanntmachung des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat eine Allgemeinverfügung gem. §§ 16, 17 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

12. Allgemeinverfügung zum Verbot von Zusammentreffen zum

Abbrennen von Feuerwerk

Aufgrund der §§ 16,17,28 und 28 a, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I S 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) sowie § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. v. 15.01.2010 (GVBl. S. 570), § 9 CoKoBeV in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. vom 14.12.2020, GVBl. S 866 ff)

sowie

aufgrund des § 6b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2020 (GVBl. S. 866)

ordnen wir ab dem 30.12.2020 auf dem Gebiet des Lahn-Dill-Kreises abweichend und ergänzend an:

- I. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und das Abbrennen von Feuern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Die im Lahn-Dill-Kreis von Satz 1 erfassten Orte ergeben sich aus der Anlage dieser Verfügung.**

- II. Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 HVwVfG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KomBekVO in Kraft und mit Ablauf des 02.01.2021 außer Kraft.**

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inkl. Begründung kann im Internet unter www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Wetzlar, 22. Dezember 2020

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
Im Auftrag:



Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor